



Leitfaden zur Programmteilnahme

Pute



Inhaltsverzeichnis

Leitfaden zur Programmteilnahme	1
1. Allgemeines	3
2. Kriterien für Erzeugerbetriebe im Bereich Putenmast	3
2.1. Programmteilnahme QS	3
2.2. Haltungsvorgaben	3
2.3. Platzbedarf	4
2.4. Tiergesundheit und Tierwohl	4
2.5. Fütterung	4
2.6. Beschäftigungsmaterial	4
2.7. Tiergenetik	4
3. Prüfkonzept	5
3.1. Anerkennung von bereits zertifizierten Programmen	5
3.2. Anforderungen an Zertifizierungsstellen	5
3.3. Auditierung landwirtschaftlicher Betriebe	5
4. Vermarktung und Kennzeichnung	7
4.1. Einstufung und Kennzeichnung Haltungsform 3	7
4.2. Regionalkennzeichnung	7
4.3. Veröffentlichung der Programmkriterien	8

1. Allgemeines

Ein Schritt weiter in der Landwirtschaft: Kupfers Engagement für Putenmast

Das Programm **Unser Werte Versprechen - Pute** unseres traditionellen Familienunternehmens Kupfer wurde ins Leben gerufen, um höchste Standards in der Putenmast gemäß der Haltungsform 3 zu gewährleisten. Mit großer Leidenschaft setzen wir uns dafür ein, das Tierwohl in der deutschen Landwirtschaft zu fördern. Es stellt strenge Anforderungen an Haltungsbedingungen, Fütterung und Tiergesundheit, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen. Durch transparente Kennzeichnung ermöglicht es Verbrauchern, bewusste Kaufentscheidungen zu treffen. Das Programm unterstützt nachhaltige Landwirtschaft und stärkt das Vertrauen in die Qualität der Produkte.

Um die Zulassung des Programms "Unser Werte Versprechen - Pute" erlangen zu können, sind nachfolgende Kriterien von den landwirtschaftlichen Betrieben umzusetzen.

2. Kriterien für Erzeugerbetriebe im Bereich Putenmast

2.1. Programmteilnahme QS

Als Grundvoraussetzung einer Teilnahme am Programm **Unser Werte Versprechen - Pute** weisen alle teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich Putenmast eine Zulassung im Programm „Qualität und Sicherheit (QS)“ sowie im Programm „Initiative Tierwohl (ITW)“ auf.

2.2. Haltungsvorgaben

Tiere im Programm **Unser Werte Versprechen - Pute** müssen Außenklimareizen ausgesetzt sein.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- Die Größe des Außenklimabereiches muss mindestens 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche betragen.
- Die Auslauföffnungen müssen gleichmäßig verteilt sein.
- Der Außenklimabereich muss überdacht, mindestens 50 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt und gegen Zuflug von Wildvögeln geschützt sein.
- Der Außenklimabereich muss allen Tieren, abhängig vom Befiederungs- und Gesundheitszustand sowie den Witterungsbedingungen, möglichst ab Beginn der sechsten Lebenswoche bzw. nach dem Umstallen in den Maststall zugänglich sein.
- Bei extremen Witterungsbedingungen können Ausnahmen (Einschränkung des Zugangs, teilweises Verschließen der Auslauföffnungen), sofern zum Schutz der Tiere notwendig, akzeptiert werden.
- Abweichungen von den Mindestnutzungszeiten auf Grund von extremen Witterungsbedingungen sind zu dokumentieren.

2.3. Platzbedarf

Die Einhaltung der nachfolgenden Kriterien ist für teilnehmende Putenmastbetriebe im Programm **Unser Werte Versprechen - Pute** obligatorisch.

Die Besatzdichte darf maximal 37 kg/m² für Putenhennen beziehungsweise 41 kg/m² für Putenhähne, bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche, nicht überschreiten.

Der Außenklimabereich kann hierbei zu 100 % angerechnet werden.

2.4. Tiergesundheit und Tierwohl

2.4.1. QS-Antibiotikamonitoring

Die Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring im Bereich Putenmast ist obligatorisch. Sichergestellt wird dies über eine aktuelle Zertifizierung bzw. Lieferberechtigung im Programm QS.

2.4.2. QS-Befunddatenmonitoring

Die Teilnahme am QS-Befunddatenmonitoring im Bereich Putenmast ist obligatorisch. Sichergestellt wird dies über eine aktuelle Zertifizierung bzw. Lieferberechtigung im Programm QS.

2.5. Fütterung

Es sind nur Futtermittel ohne Gentechnik gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG) zulässig. Die Mindestfütterungszeit gemäß EGGenTDurchfG wird bei jeder Mastpute, die zur Schlachtung abgegeben wird, eingehalten.

2.6. Beschäftigungsmaterial

Organisches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine.

Die Beschäftigungsmaterialien müssen so beschaffen und angebracht sein, dass für die Tiere hierdurch kein erhöhtes Verletzungsrisiko ausgeht. Je angefangener 400 m² nutzbarer Stallfläche sind zwei verbrauchbare Beschäftigungsmöglichkeiten einzubringen.

2.7. Tiergenetik

Es werden bevorzugt robuste und gesunde Zuchtlinien eingestellt.

Langsam wachsende Rassen mit maximaler durchschnittlicher Gewichtszunahme bis 110 g/Tag oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlachtetalters von 140 Tagen bei Putenhähnen beziehungsweise 100 Tagen bei Putenhennen. Eine Unterschreitung des Mindestalters ist bei Vorgriffen zur Einhaltung der Besatzdichte möglich.

3. Prüfkonzzept

Die oben definierten Erzeugerkriterien sowie deren Umsetzung sollen regelmäßig und unabhängig kontrolliert werden.

3.1. Anerkennung von bereits zertifizierten Programmen

Im Bereich Putenmast werden Tiere aus nachfolgenden Programmen vermarktet.

- Wiesenhof Privathof Geflügel (<https://www.wiesenhof-privathof.de/>)
- Hubers Freiraum Pute (<https://hubers-tierwohl.at/>)

Die jährliche Überprüfung der Systemkriterien bei den Erzeugerbetrieben erfolgt somit über diese Programme.

Beim Wareneinkauf für das Programm **Unser Werte Versprechen - Pute** wird kontinuierlich darauf geachtet, dass eine entsprechende Kennzeichnung nach den vorgenannten Programmen auf Lieferscheinen bzw. Warenbegleitpapieren vorhanden ist. Nur Fleisch von Tieren, welche bei der Schlachtung nach einem der vorgenannten Programme klassifiziert wurden, dürfen im Programm **Unser Werte Versprechen - Pute** verwendet werden. Fehlt eine entsprechende Klassifizierung und Kennzeichnung, darf das Fleisch nicht unter dem Programm **Unser Werte Versprechen - Pute** veräußert werden.

3.2. Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die teilnehmenden Betriebe werden von unabhängigen Zertifizierungsstellen auf die Einhaltung der Kriterien kontrolliert. Als Basis dient eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle im Bereich Land- und Ernährungswirtschaft, die Erfahrung in der Zertifizierung innerhalb der Putenhaltung aufweisen kann.

Damit verbunden hat die Zertifizierungsstelle einen Auditor zu stellen, welcher als qualifizierter Sachverständiger, die Kriterien vor Ort überprüfen kann.

3.3. Auditierung landwirtschaftlicher Betriebe

3.3.1. Vor-Ort-Kontrolle

Erzeugerbetriebe müssen mindestens einmal jährlich zwischen 01.01. und 31.12. im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrollen geprüft werden.

Diese erfolgen angekündigt und können nach Möglichkeit mit anderen Audits kombiniert werden.

Die jährliche Überprüfung der Systemkriterien bei den Erzeugerbetrieben erfolgt über die unter Punkt 3.1 genannten Programme.

3.3.2. Stichprobenkontrollen

Anlassbezogene Stichprobenkontrollen können unabhängig zum normalen Kontrollverfahren zusätzlich als unangekündigte Vor-Ort-Kontrolle stattfinden. Um die Anwesenheit des Tierhalters zu gewährleisten, ist eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Betrieb zulässig. Die Kontaktaufnahme darf in diesen Fällen frühestens 48 Stunden vorher erfolgen.

3.3.3. Auditablauf

Das Audit sollte nachfolgenden Kernpunkten entsprechen:

- Einführungsgespräch
- Dokumentation und Bewertung der zu erfüllenden Kriterien inkl. Betriebsrundgang
- Gegebenenfalls Erfassung von Abweichungen
- Abschlussgespräch

Sind bei einer Erstkontrolle entscheidende Dokumente nicht griffbereit, können diese bis maximal 7 Tage nach Audittermin bei der Zertifizierungsstelle nachgereicht werden.

3.3.4. Auditbewertung

Die Kriterien werden entsprechend der Checkliste in der jeweils gültigen Fassung bewertet und dokumentiert. Unterschieden wird zwischen den Bewertungsmöglichkeiten **A = konform**, **D = nicht konform** und **E = nicht relevant**.

Das Audit gilt als **bestanden**, wenn alle Kriterien als konform bewertet wurden. Wird ein KO-Kriterium als nicht konform bewertet, gilt das Audit damit als **nicht bestanden**. Kriterien mit E-Bewertung fließen nicht in die Bewertung ein.

Nach Abschluss der Auditbewertung und Freigabe des Auditergebnisses wird der teilnehmende Betrieb über das Auditergebnis schriftlich informiert

4. Vermarktung und Kennzeichnung

4.1. Einstufung und Kennzeichnung Haltungsform 3

Die Einstufung des Programms **Unser Werte Versprechen - Pute** bei der Haltungsform (www.haltungsform.de) erfolgt unabhängig zu Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels. Die Produkte können im Lebensmitteleinzelhandel ausgelobt und entsprechend gekennzeichnet werden.

Hierzu kann das Layout der Verpackung mit dem Logo der Haltungsform, dem Logo **Unser Werte Versprechen - Pute** sowie dem Logo des Lebensmitteleinzelhändlers versehen werden.



Erfolgt eine Kennzeichnung gegenüber dem Endverbraucher über die eigenen Programme des Lebensmitteleinzelhandels ist eine Anerkennung von **Unser Werte Versprechen - Pute** in diesen Programmen obligatorisch.

4.2. Regionalkennzeichnung

Der Regionalbezug von Programmware **Unser Werte Versprechen - Pute** kann durch eine ergänzende Kennzeichnung auf der Verpackung erweitert werden.



BAYERN*



BADEN-WÜRTTEMBERG*

* beispielhafte Region

Die Definition der Region muss aus Sicht des Verbrauchers eindeutig nachvollziehbar sein und kann beispielsweise auf Bundesländer, Regierungsbezirke, Landkreise oder Postleitzahlengebiete eingeschränkt werden. Die Zuordnung zu einer Region erfolgt über die VVVO-Nummern bzw. Postleitzahlen der Erzeugerbetriebe.

4.3. Veröffentlichung der Programmkriterien

Die programmspezifischen Informationen werden über die Webseite www.hanskupfer.de und dem Vermerk zu Handlungsform 3 veröffentlicht.